

05.11.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 07.11.2022

Ltg.-**2354/A-1/168-2022**

G-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Dipl.-Ing. Dinhobl, Kainz, Kasser, Schmidl und Schödinger

betreffend **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992)**

Zwischen dem Dienstgeber Land Niederösterreich vertreten durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) einerseits und der NÖ Ärztekammer sowie dem Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren andererseits fanden in mehreren Verhandlungsrunden sozialpartnerschaftliche Verhandlungen statt, mit dem Ziel das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) weiterhin unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Arbeitsmarktes im ärztlichen Bereich konkurrenzfähig zu halten.

Als Ergebnis der Verhandlungen, bei denen insbesondere auch Gehaltsvergleiche mit den umliegenden Bundesländern herangezogen wurden, ist festzuhalten, dass Anpassungen in der Entlohnung der Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner in öffentlicher Anstellung in der Entlohnungsgruppe A3A in allen Gehaltsstufen sowie der Fachärztinnen und Fachärzte (Oberärztinnen und Oberärzte) in der Entlohnungsgruppe A3B in den Entlohnungsstufen 1 bis 4 erforderlich sind. Weiters wurde in den Verhandlungen festgestellt, dass die Entlohnung von Ärztinnen und Ärzten verbessert werden muss, die zusätzlich auch mit der Leitung eines Standortes einer Krankenanstalt mit mehreren Standorten betraut sind. Diese werden nach den aktuellen Bestimmungen des NÖ SÄG 1992 gleich wie die Leitungen von Organisationseinheiten innerhalb einer Krankenanstalt entlohnt. Aufgrund der deutlich größeren Verantwortung einer Standortleitung soll die Entlohnung in der Mitte der Gehaltsspanne zwischen der Entlohnung einer Leitung einer Organisationseinheit innerhalb einer Krankenanstalt und der Entlohnung einer ärztlichen Leitung einer Krankenanstalt eingereiht werden.

Auch wurde im Rahmen der Verhandlungen mit dem Sozialpartner festgestellt, dass im NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G) in § 29 Abs. 9 Z 2 zwar bereits die erforderliche Freigabe durch den Aufsichtsrat der NÖ LGA für die Erlassung eines Personal-Zulagenkataloges im Anwendungsbereich des NÖ SÄG 1992 geregelt ist, die rechtliche Basis für die Erlassung eines derartigen Personal-Zulagenkataloges allerdings im NÖ SÄG 1992 noch nicht dargestellt ist. Diese soll nun im NÖ SÄG 1992 geschaffen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ SÄG 1992 entsprechend den Verhandlungsergebnissen mit dem Sozialpartner geregelt werden und die Möglichkeit der Erlassung eines Personal-Zulagenkataloges im Anwendungsbereich des NÖ SÄG 1992 gemäß § 29 Abs. 9 Z 2 NÖ LGA-G geschaffen werden. Die Kosten aufgrund der gegenständlichen Novelle liegen für das Jahr 2023 bei 10,6 Millionen Euro.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Tabelle in § 14 Abs. 3):

Die Gehaltstabelle des NÖ SÄG 1992 wird bezüglich der Entlohnungsgruppe A3A betreffend die Entlohnung der Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner in öffentlicher Anstellung und bezüglich der Entlohnungsstufen 1 bis 4 der Entlohnungsgruppe A3B betreffend die Entlohnung der Fachärztinnen und Fachärzte (Oberärztinnen und Oberärzte) entsprechend den Verhandlungsergebnissen mit dem Sozialpartner angepasst.

Zu Z 2 (§14 Abs. 6):

Das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandmitglied der NÖ LGA kann damit einen Personal-Zulagenkatalog für die in den Gesundheitseinrichtungen der NÖ LGA (gem. § 2 Z 1 sowie Anlage 1 NÖ LGA-G) tätigen Ärztinnen und Ärzte, die vom NÖ SÄG 1992 umfasst sind, erlassen.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 3):

Gemäß dem Verhandlungsergebnis mit dem Sozialpartner wird die Entlohnung von Ärztinnen und Ärzten, die auch mit der Leitung eines Standortes einer Krankenanstalt mit mehreren Standorten betraut sind, von 10% des Betrages der Entlohnungsgruppe A3B, Entlohnungsstufe 5 auf 15% des Betrages der Entlohnungsgruppe A3B, Entlohnungsstufe 5 angehoben.

Zu Z 4 (§ 60 Abs. 14):

Das Inkrafttreten der Regelungen aus Z 1 bis Z 3 wird festgelegt.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 17. November 2022 erfolgen kann.